

Drucksache:
0079/2016/IV

Datum:
31.03.2016

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Gehwege an Heidelberger Straßen – parkende und
haltende Kraftfahrzeuge**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	11.05.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat der Stadt Heidelberg nehmen diese Information zur Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung in Bezug auf Parken und Halten auf Gehwegen zur Kenntnis. Die Umsetzung durch die Verwaltung erfolgt nach Information in den jeweiligen Bezirksbeiräten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

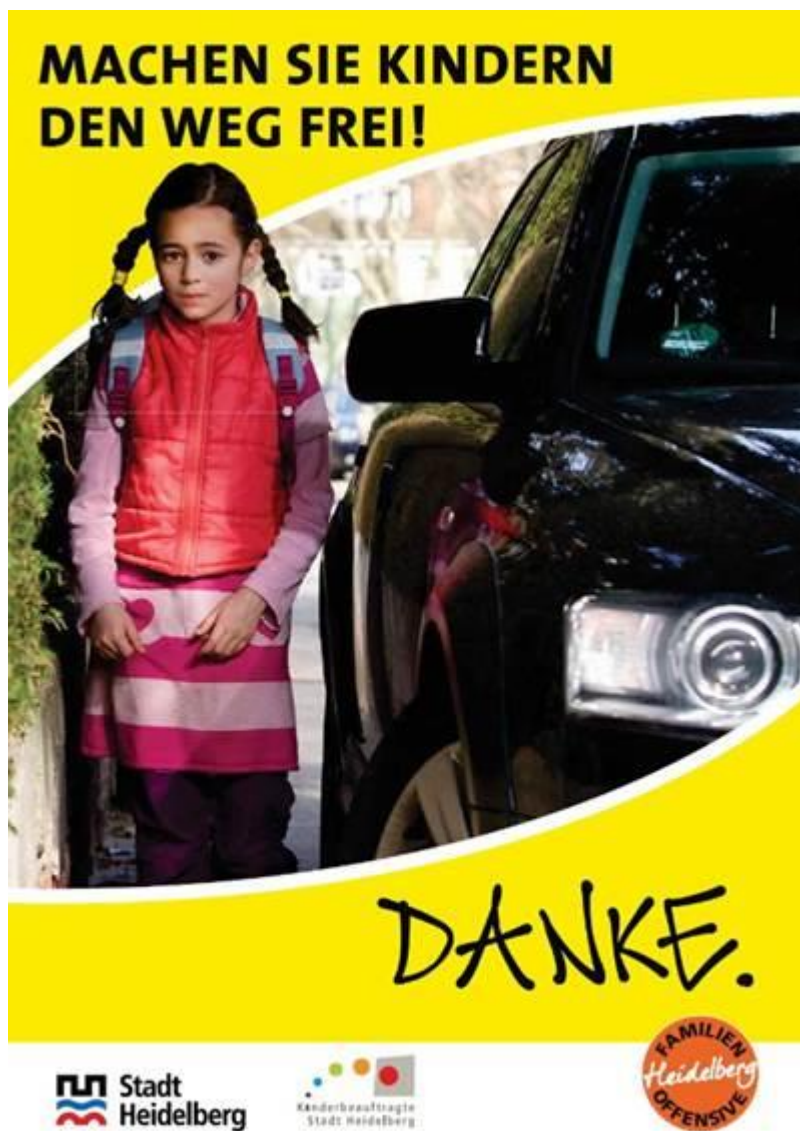
Zur Durchsetzung der geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) vor dem Hintergrund der Leitlinien Kinderfreundliche Verkehrsplanung und dem Masterplan 100% Klimaschutz wird die Verwaltung Maßnahmen ergreifen um das Gehwegparken zu reduzieren und damit die Gehwege im Stadtgebiet wieder fußgängerfreundlicher nutzbar zu machen.

Begründung:

Im Jahr 2006 hat der Gemeinderat die Leitlinien Kinderfreundliche Verkehrsplanung beschlossen (Drucksache 0019/2006/BV_JGR). Ein Bestandteil dieser Leitlinien unter der Überschrift Querungshilfen beschreibt die Ordnung des ruhenden Verkehrs durch

- Unterbrechung der Parkstreifen in kurzen Abständen/ inkl. der Gegenseite - durch bauliche Maßnahmen wie vorgezogene Grünflächen, Gehwegnasen etc. (bessere Einsicht)
- Maßnahmen zur Verhinderung der Beparkung von Geh- und Radwegen und
- Mehrfunktion von Parkflächen anstreben: zur Gestaltung, Erzeugung von Freiräumen und Verkehrsberuhigung.

Ein Ansatz zur Durchsetzung des zweiten in der Aufzählung genannten Punktes war die Plakatierung des hier abgebildeten Plakats im ganzen Stadtgebiet:



Im Jahr 2012 wurde mit Drucksache 0097/2012/IV über die Maßnahmen im Bereich kinderfreundliche Planungen berichtet, auch über die Plakataktion mit dem hier gezeigten und anderen Motiven.

Die Situation auf den Gehwegen hat sich jedoch nicht gebessert, nach wie vor werden in allen Stadtteilen einige Gehwege teilweise zum Parken genutzt. Die verbleibenden Restbreiten zwischen einem abgestellten Kraftfahrzeug und Grundstücksbegrenzungen oder Mauern betragen wie auf dem Plakat gezeigt teilweise weit unter einem Meter. In den Leitlinien wird als anzustrebende Standardbreite für einen Gehweg 2,50m genannt. In den Regelwerken der FGSV wird als Mindestbreite für den Seitenraum einer Straße 2,10 m genannt (Empfehlung für Fußgängerverkehrsanlagen EFA 2002), in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) wird im Regelfall eine Breite von 2,50m empfohlen.

Nach "§ 12 Halten und Parken" der Straßenverkehrsordnung StVO ist zum Parken "der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren." Dies gilt in der Regel auch für das Halten. Das Parken und Halten auf Gehwegen ist für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 2,8 t. nur an Stellen möglich wo es mit den entsprechenden Verkehrszeichen ausdrücklich erlaubt ist. Oft werden hierfür auch Bodenmarkierungen genutzt.

Der Masterplan 100% Klimaschutz wurde im Jahr 2015 vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschlossen (Drucksache 0112/2014/BV). Zu dem Masterplan gehört ein Maßnahmenkatalog der nicht Bestandteil des Beschlusses ist, er wurde zur Kenntnisnahme vorgelegt. In diesem Katalog ist im Kapitel "Fuß- & Radverkehr fördern" die Maßnahme M 11 "Gehwegfrei für den Fußverkehr enthalten".

Hiermit soll es attraktiver werden Wege zu Fuß zurückzulegen, der Ersatz von Fahrten mit Kraftfahrzeugen durch Fußwege trägt zu einem gewissen Maß zum Klimaschutz bei.

Um Gehwege in diesem Sinne wieder fußgängerfreundlicher nutzbar zu machen wird die Verwaltung die Durchsetzung der StVO vor dem Hintergrund der Leitlinien Kinderfreundliche Verkehrsplanung und des Masterplans 100% Klimaschutz durchsetzen. In jedem Stadtteil werden hierfür Straßen ausgesucht, deren Gehwege eine besondere Funktion in einem Kinderwegenetz (siehe Kinderwegepläne) oder eine besondere Verbindungsfunktion zu einem Halt des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder einem anderen für Fußgänger wichtigen Anlaufpunkt haben. Ein wichtiger Punkt in Fußwegenetzen sind auch große Parkieranlagen wie Parkhäuser, hier starten viele Fußwegebeziehungen. Zur Durchsetzung wird es ggf. notwendig zum Schutz des Gehwegs Poller zu setzen, dies wird im jeweiligen Einzelfall entschieden. Soweit es die Straßenbreite erlaubt wird wie in der StVO dargestellt Halten und Parken auf der Straßenfläche zugelassen sein.

Vorhandene Gehwege weisen meist eine Breite von weniger als 2,50m auf. Die Verwaltung wird bei vorhandenen Gehwegen nur in Ausnahmefällen eine bauliche Verbreiterung verfolgen, bei Baumaßnahmen der unterirdischen Infrastruktur oder im Zuge von Straßensanierungen wird generell eine Verbesserung der Situation für Fußgänger geprüft. Als unteres Maß für eine Fußgängernutzung wird eine Restgehwegbreite von 1,60 m festgelegt, auf der das Parken und Halten unterbunden werden soll. In Gebieten mit hohem Parkdruck wird geprüft, ob bei Einhaltung dieser Restgehwegbreite Parken und Halten auf Teilen des Seitenraums angeordnet werden kann.

So kann beispielsweise zukünftig in einer Straße nur noch einreihig auf der Fahrbahn geparkt bzw. gehalten werden auf der heute zweireihig unter Nutzung von Teilen beider Gehwege geparkt und gehalten wird.

An vielen Stellen tragen auch auf Gehwegen abgestellte Fahrräder zu einer schlechten Nutzbarkeit von Gehwegen bei. Abgestellte Fahrräder können entfernt werden wenn sie unter Missachtung der für alle geltenden Pflichten zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Verhinderung von vermeidbaren Behinderungen des Fußgängerverkehrs abgestellt sind. Ein weiteres Augenmerk liegt auf Mülltonnen die auf dem Gehweg zur Leerung bereitgestellt werden.

Vor Umsetzung der Veränderungen in einzelnen Straßen wird die Verwaltung in den jeweiligen Bezirksbeiräten informieren.

Das Schweizer Bundesamt für Straßen ASTRA hat im Jahr 2015 eine Handlungsanweisung zur Planung von Fußwegenetzen veröffentlicht. Hier ist eine treffende Beschreibung der Anforderung an eine Fußwegeverbindung, so an einen Gehweg, zu finden: "Das Nebeneinander-Gehen braucht Platz und soll ebenso selbstverständlich sein wie das Nebeneinander-Sitzen in Motorfahrzeugen (MIV und ÖV)".

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Nein

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
M01	+	umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern Ziel/e:
M06	+	Mehr Mobilität ohne mehr motorisierten Verkehr Ziel/e:
UM08	+	Umweltbewusstes Handeln Ziele/e:
SOZ6	+	Interesse von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen Ziel/e:
DW1	+	Familienfreundlichkeit fördern Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner